

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2023

Nr. 2023/481

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2023 Feststellung über das Zustandekommen der 67. Änderung: Mobile Arbeit – Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen im Kanton Solothurn**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Förderung von mobiler Arbeit soll weiter vorangetrieben werden. Dazu bedarf es jedoch einer Überarbeitung der personalrechtlichen Grundlagen und der Begleitdokumentationen. Zu diesem Zweck hat das Personalamt des Kantons Solothurn die Fachhochschule Nordwestschweiz mit einer entsprechenden Studie beauftragt. Gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Bericht der Fachhochschule Nordwestschweiz hat das Personalamt die Rahmenbedingungen für Homeoffice überarbeitet. In diesem Zusammenhang sollen der Gleitzeitrahmen auf 06.00 bis 22.00 Uhr erweitert und mobiles Arbeiten auf dem Arbeitsweg ermöglicht werden. Damit die Erweiterung des ordentlichen Gleitzeitrahmens und die Erbringung von Arbeitsleistung auf dem Arbeitsweg ermöglicht werden können, bedarf es einer Anpassung des Gesamtarbeitsvertrages.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich auf dem Zirkularweg darauf geeinigt, die dazu notwendigen Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 28. Februar 2023 (RRB Nr. 2023/248) den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

### **2. Erwägungen**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 67. Änderung**

RRB Nr. 2023/481 vom 28. März 2023

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

### **I.**

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 83 lautet neu:

§ 83. Arbeitnehmende ohne Dienstplan

Für Arbeitnehmende ohne Dienstplan gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Montag bis Freitag als Gleitzeit. Blockzeiten sind in der Regel nicht vorgesehen.

§ 85 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Der Arbeitsweg zählt grundsätzlich nicht zur Arbeitszeit. Davon ausgenommen sind Einsätze aus Bereitschaftsdiensten. Weitere Ausnahmen wie beispielsweise Arbeiten im öffentlichen Verkehr regelt das Personalamt beziehungsweise der Personaldienst des Spitals.

### **II.**

Die Änderungen treten am 1. April 2023 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS

<sup>1)</sup> BGS 126.3.